



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **03/23/21G**  
vom **04.06.2003**  
P030464

## Ratschlag betreffend Änderung des Finanzhaushaltgesetzes

---

Ratschlag Nr. 9234 vom

://: Zustimmung

## Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)

Änderung vom 4. Juni 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Finanzkommission, beschliesst:

### I.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 2 wird der Betrag von Fr. 200'000.— durch Fr. 300'000.— ersetzt:

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

**§ 35.** Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern

- a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und
- b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.- nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ablage:

## II.

Änderung anderer Erlasse:

1. Das Gesetz über die versuchsweise Einführung der „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“ in der kantonalen Verwaltung („PuMa“) vom 19. November 1997<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 lit. f und h wird der Betrag von Fr. 200'000.— durch Fr. 300'000.— ersetzt:

2. Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 4 lit. b und d wird der Betrag von Fr. 200'000.— durch Fr. 300'000.— ersetzt:

## III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

---

<sup>1</sup> SG 153.120.

<sup>2</sup> SG 451.100.